

Pierpont Morgan Library, dem ehem. Cod. Adm. 487 (f. 53r-83r); der zweite, Kopist von App. 3, 4, 5, und 13a, ebenfalls in M. 857 (f. 17r-51v). In jedem Fall sind alle hier erwähnten Handschriften nicht der Gruppe von Kodizes zuzuweisen, die in Italien entstanden sind, sondern jener, die sich Engelbert in St. Peter oder Admont herstellen ließ. Art des Pergaments und die Charakteristik der Schrift der Kopisten entsprechen dem süddeutschen Raum. Zuletzt sind auch die autographen Zeugnisse in Cod. 608 in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu datieren, sicher nicht in Engelberts italienische Zeit.

Daß wir mit dieser Spätdatierung von Cod. 608 nicht völlig falsch liegen, wird durch einen Nachtrag auf f. 27ra bekräftigt, in dem Engelbert eine Anekdote über Ludwig IX. von Frankreich erzählt. Da er ihn *sanctus Ludwicus* nennt, erhalten wir als terminus post quem den August 1297, als Philipp IV. die Heiligsprechung seines Großvaters bei Bonifaz VIII. erwirkte⁴². Dieser Nachtrag befindet sich in App. 12, einem von Engelberts Hand kopierten Exzerpt aus der Aristotelischen Politik V, 11 (1313a 15–1315b 10), das Fowler irrtümlich als „Excerptum ex Engelberti tractatu de regimine principum“ bezeichnet. Auf diesen falschen Titel kam Fowler aus dem Grund, weil Engelbert dieses drei Spalten umfassende Exzerpt überarbeitete und wortwörtlich dem letzten Buch seines Fürstenspiegels anfügte. Die Spuren der Überarbeitungen sind in Cod. 608 deutlich sichtbar, und die Schrift Engelberts wirkt in ihnen etwas älter⁴³. Die Datierung Fowlers⁴⁴ von *De regimine principum* auf das Jahr 1291 erweist sich somit als unrichtig und muß zumindest auf nach 1297 verschoben werden; wenn die paläographische Bestimmung angemessen ist, kommt sogar nur ein Datum nach der Jahrhundertwende in Betracht.

Drittens stellt sich die Frage, ob Engelbert tatsächlich als Autor aller in Cod. 608 enthaltenen Kompendien anzusehen ist. Fowler hat sich

zwei Schreiber zu unterscheiden (f. 84r-91v; f. 92r-98r), und die Notizen auf f. 52v und 98v sind von Engelberts Hand, daher ins (frühe) 14. Jh. zu datieren.

42) Louis CAROLUS-BARRÉ, *Le procès de canonisation de Saint Louis (1272-1297). Essai de reconstitution* (Collection de l'école française de Rome 195, 1994).

43) Der Kopist von Wien, ÖNB, Cod. 2203 (s. Anm. 27) hat direkt von Cod. 608 abgeschrieben, Engelbert selbst korrigierte in Cod. 2203 einige Fehler und Unzulänglichkeiten, die ihm in Cod. 608 noch entgangen sind. Dies hat schon FOWLER, *Some Autographs* (wie Anm. 10) S. 60 mit Tafel I (Abbildung von Cod. 608, f. 26v u. 27r), bemerkt.

44) FOWLER, *A Chronology* (wie Anm. 9) S. 126.